

15.12.23**Beschluss**
des Bundesrates

Aufnahme von Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union mit der Ukraine, der Republik Moldau sowie Bosnien und Herzegowina

Der Bundesrat hat in seiner 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Empfehlung der Kommission an den Europäischen Rat zur Aufnahme von Verhandlungen über einen EU-Beitritt der Ukraine und der Republik Moldau. Beide Staaten haben seit der Verleihung des Kandidatenstatus am 23. Juni 2022 bedeutende Reformschritte unternommen, die ihr Engagement und ihre Einsatzbereitschaft für den europäischen Weg unter Beweis stellen.
2. Der Bundesrat bekennt sich zu seiner in Artikel 23 Grundgesetz zum Ausdruck kommenden Integrationsverantwortung für ein starkes, handlungsfähiges und einiges Europa, der die Länder insbesondere durch Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte nachkommen.
3. Angesichts der globalen Entwicklungen liegt die Erweiterung im geopolitischen Eigeninteresse der Europäischen Union. Die europäische Integration trägt zentral zur Sicherung von Frieden, Sicherheit, Stabilität, Versöhnung und Wohlstand auf unserem Kontinent bei und setzt die volle Unterstützung ihrer Mitgliedstaaten voraus. Der Bundesrat unterstreicht in diesem Kontext das Recht souveräner Staaten, über die Mitgliedschaft in der Europäischen Union zu entscheiden. EU-Beitrittskandidaten dürfen nicht als geopolitische Pufferzone zwischen demokratisch-freiheitlichen und autoritären Staaten genutzt werden.

4. Der Bundesrat begrüßt die im Bericht dargestellten Fortschritte der Länder des Westbalkans und Georgiens. Auch ihnen muss eine realistische Beitrittsperspektive aufgezeigt werden, im Fall der Kandidatenstaaten im Westbalkan müssen die Verhandlungen in Abhängigkeit der innerstaatlichen Reformfolge nun beschleunigt werden.
5. Bedingung für einen EU-Beitritt ist für alle Kandidatenstaaten die vollständige Erfüllung der Beitrittskriterien, insbesondere eine funktionierende demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, eine funktionsfähige Marktwirtschaft, Minderheitenschutz sowie die Übernahme des *Acquis communautaire* (Kopenhagener Kriterien). Der Bundesrat fordert die Bundesregierung dazu auf, sich weiter für die Heranführung dieser Staaten an die gemeinsamen Standards und Werte der Europäischen Union, wie die Unverhandelbarkeit des Rechtsstaatlichkeitsprinzips, einzusetzen und diese insbesondere im Bereich der Zivilgesellschaft in ihren pro-europäischen Bestrebungen zu unterstützen. Er betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung schon des Beitrittsprozesses als Triebkraft und Unterstützung zur Überwindung ethnisch bedingter Konflikte.
6. Der Bundesrat stellt fest, dass der Beitritt zur Europäischen Union grundsätzlich ein leistungsorientierter Prozess ist, der von den Fortschritten der einzelnen Beitrittskandidaten abhängt. Für eine erfolgreiche Europäische Integration ist es unerlässlich, das gegenwärtige Momentum in der Erweiterungsdiskussion zu nutzen und die Beitrittskandidaten weiter aktiv in ihren Anstrengungen zu unterstützen, wozu sich auch die Länder bekennen.
7. Der Bundesrat stellt fest, dass die Erweiterung der Europäischen Union Fragen zu ihrer institutionellen Weiterentwicklung und Aufnahmefähigkeit aufwirft. In der Erklärung von Granada vom 6. Oktober 2023 betont der Europäische Rat die Notwendigkeit der Herstellung interner Grundlagen und Reformen für die Erweiterung. Der Bundesrat verfolgt dahingehende Pläne der belgischen Ratspräsidentschaft für die erste Jahreshälfte 2024 aufmerksam und begrüßt die Ankündigung der Kommission, eine Folgenabschätzung der Erweiterung auf Politikfelder und den Haushalt der Europäischen Union vorzulegen. Der Bundesrat hebt die Notwendigkeit einer umfassenden Folgenabschätzung in diesen Bereichen hervor. Nur so sind realistische und faktenbasierte Entscheidungen im Sinne einer stabilen Europäischen Union möglich.

8. Partnerschaften und Kooperationen auf allen Ebenen bilden das Fundament für eine erfolgreiche Integration der Kandidatenstaaten. All diese Kooperationsformen gilt es auszuschöpfen und durch entsprechende organisatorische Maßnahmen frühzeitig zu stärken:
 - a) Der Bundesrat verweist diesbezüglich auf das vielseitige Engagement der Länder in Form von gemischten Regierungskommissionen und Partnerschaften zwischen den Ländern und Regionen. Diese direkte Kooperation setzt insbesondere in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur sowie Polizei und Justiz wichtige Impulse und fördert die wirtschaftliche Entwicklung und Heranführung der Kandidatenstaaten an den Binnenmarkt. Der Bundesrat unterstreicht die Bereitschaft der Länder, die Kandidatenstaaten bei der Übernahme des *Acquis communautaire* im Rahmen von Twinning-Projekten zu unterstützen.
 - b) Eine herausragende Rolle fällt den bereits seit vielen Jahren bestehenden sowie neu aufgebauten kommunalen Partnerschaften zwischen Gemeinden, Städten und Landkreisen zu. Durch den Austausch von Erfahrungen über verschiedene Verwaltungsstrukturen und Dezentalisierungsprozesse können sie einen wichtigen Beitrag zur vollständigen Erfüllung der Beitrittskriterien leisten. Nicht zuletzt ermöglichen kommunale Partnerschaften den Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern und führen unsere europäischen Gesellschaften weiter zusammen.
 - c) Darüber hinaus wirken makroregionale Strategien als Motor für die Europäische Integration. Die gelungene Präsidentschaft der Ukraine in der EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR) im Jahr 2022 während des andauernden Angriffskrieges der Russischen Föderation zeigt das Potential makroregionaler Kooperation.
9. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Erweiterungsstrategie der Europäischen Kommission von 2018 festlegt, dass ein EU-Beitritt nur nach gelösten Grenzkonflikten stattfinden kann. Gleichzeitig muss aber auch verhindert werden, dass externe Akteure kriegsähnliche Handlungen in Bezug auf die Beitrittsprozesse als eine Art indirektes Veto nutzen. Eine klare Unterstützung der Ukraine in militärischer und logistischer Hinsicht in ihrem Verteidigungskrieg gegen Russland ist zwingend notwendig. In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat auf seine Entschließung vom 3. März 2023 (Drucksache 60/23 (Be-

schluss)) und bekräftigt seine Unterstützung der Ukraine, auch mit Blick auf Partnerschaften zum Wiederaufbau des Landes.

10. Der Bundesrat erinnert an seinen verfassungsrechtlich in Artikel 23 Grundgesetz verankerten Mitwirkungsanspruch in Angelegenheiten der Europäischen Union und verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluss vom 25. November 2022 (BR-Drucksache 282/22 (Beschluss) (2)). Artikel 23 Absatz 2 Grundgesetz sieht eine weitreichende Unterrichtungspflicht der Bundesregierung vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 27. April 2021 (Az: 2 BvE 4/15), Rn. 64) ist der Bundesrat durch die Bundesregierung umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle weiteren Schritte zu informieren.